

II. Ergebnis der Antragsprüfung

3001 - 3003

Begründung des erheblichen Bundesinteresses bei Zuwendungen/Zuweisungen bzw. des Eigenbedarfs des Bundes bei Aufträgen/Verwaltungsvereinbarungen i.S. von § 61 BHO und Erfolgsprognose unter Berücksichtigung des § 7 BHO mit VV

3001

¹⁾ **Zuwendung/Zuweisung**

- Bezug des Vorhabens zu den **förderpolitischen Zielen** (z.B. unter Angabe des Schwerpunkts im Förderprogramm) mit einer Bewertung des voraussichtlichen Beitrags hierzu sowie Bezug zur Zweckbestimmung des **Haushaltstitels** (eindeutige Zuordnung ggf. unter Angabe der Erl.-Nr.)
Bei Vorhaben im Rahmen übergeordneter Ziele – insbesondere Förderprogramme – ist zu bestätigen, dass die Förderziele hinreichend bestimmt sind, um eine spätere Erfolgskontrolle zu ermöglichen
- Ggf. **Priorität** dieses Vorhabens

3002 (1)

¹⁾ **Auftrag/Verwaltungsvereinbarung**

Darstellung des **Eigenbedarfs** des Bundes (z.B. Ressortforschung, Studie, Gutachten) mit Begründung, warum der Eigenbedarf nur durch Auftrag/Verwaltungsvereinbarung (Leistungsaustausch) gedeckt werden kann; Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen mit einer Bewertung des voraussichtlichen Beitrags hierzu (soweit im Rahmen der Aufgabengestaltung des BMUB möglich) sowie Bezug zur Zweckbestimmung des Haushaltstitels (eindeutige Zuordnung)

3002 (2)

¹⁾ **Auftrag**

Vergabeart des Auftrags; nachvollziehbare Begründung der Vergabeart, wenn ausnahmsweise auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet wurde; Ergebnis der öffentlichen/beschränkten Ausschreibung bzw. bei freihändiger Vergabe das Ergebnis der Preisermittlung oder die Begründung für einen Preisermittlungsverzicht (vgl. § 55 BHO i.V. mit der VOL/A)

Die Bundesregierung hat sich anspruchsvolle Klimaschutzziele gesetzt: Die Treibhausgasemissionen in Deutschland sollen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Reduktion von mindestens 55 Prozent, bis 2040 mindestens 70 Prozent und bis 2050 80 bis 95 Prozent erreicht werden. Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, das die konkreten Beiträge aller Sektoren für die Umsetzung des 2020-Ziels darlegt. Eine Maßnahme daraus ist die klimafreundliche Gestaltung des Personenverkehrs, die auch einen Fokus auf die Stärkung des Rad- und Fußverkehrs legt.

Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) den Förderauftrag „Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr“ vom 01.02.2017 veröffentlicht.

Ziel der Förderung von modellhaften Projekten zur Förderung des Radverkehrs im Rahmen des Förderauftrages „Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr“ ist es, insbesondere durch Maßnahmen zur (Neu-)Gestaltung des vorhandenen Straßenraums zu Gunsten des Radverkehrs, durch zusätzliche Radverkehrseinrichtungen oder durch lokale Radverkehrs-Dienstleistungen, die Nutzung des Fahrrades attraktiver zu gestalten und somit den Radverkehr substanziell zu stärken. Durch die geförderten Projekte soll die Radverkehrssituation in einem definierten Gebiet (z. B. in einem Wohnquartier, in einem Gewerbegebiet, im Dorf- oder Stadtteilzentrum, im Bahnhofsviertel etc.) insgesamt deutlich verbessert werden. Es soll die individuelle Verkehrsmittelwahl zugunsten des Fahrrads gefördert und die Nutzung des motorisierten Individualverkehrs verringert werden. Damit werden Einsparungen von Treibhausgasemissionen erreicht und die Umwelt- und Lebensqualität des Umfelds erhöht. Die Projekte leisten dadurch einen dauerhaften Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung und tragen zur Stärkung des Radverkehrs bei.

Mit dem Einzelvorhaben (**03KBR0095**) „NKI: Bundeswehr-Radwege-Netz in Wilhelmshaven“ der Stadt Wilhelmshaven sollen die folgenden **Projektziele** erreicht werden: es werden zwei beispielhaft ausgebaute Fahrradrouten durch die Stadt Wilhelmshaven geschaffen, die insbesondere die in der Stadt ansässigen Bundeswehrangehörigen dazu motivieren soll, ihren Arbeitsweg mit dem Fahrrad zurückzulegen. Darüber hinaus werden auch die Angehörigen der Jadehochschule und des Klinikum Wilhelmshaven als Zielgruppen adressiert. Kernelemente sind der Bau einer Brücke über die Autobahn und den Fluss Maade, sowie die Schaffung neuer Radwege und die Verbesserung der Infrastruktur schon bestehender Fahrradwege wie z.B. LED-Beleuchtung und Routenmarkierungen.

Mit den geplanten Maßnahmen wird die lokale Radverkehrsinfrastruktur ausgebaut und qualitativ stark verbessert. Hierdurch werden die Grundlagen für eine Erhöhung des ressourcenschonenden und klimafreundlichen Radverkehrs gelegt. Durch die Erhöhung des Radverkehrsanteils **um 5%** am Alltagsverkehr kann eine nachhaltige Treibhausgasreduzierung **von 248t** bewirkt werden.

Das Vorhaben ist durch seinen **mittelbaren** Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen, durch seine geplanten Anstöße zum Klimaschutz, durch seine erhebliche Multiplikatorwirkung in der Zielgruppe, durch seinen spezifischen Innovationsansatz **sehr gut** geeignet, mit angemessenen Fördermitteln einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) und damit auch der Bundesregierung im Klimaschutz zu leisten.

¹⁾ Ggf. zutreffendes ankreuzen und im Textfeld begründen

Das Vorhaben entspricht den förderpolitischen Zielen des Förderauftrages „Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr“.

Das Vorhaben erfüllt in vollem Umfang die Zweckbestimmungen von Kapitel 6092 und Haushaltstitel 68605 und der LPS FA1904.

Die Förderung des Vorhabens wurde in wissenschaftlicher und administrativer Hinsicht mit dem BMU-Fachreferat IK III 3 abgestimmt. Seitens des BMU und seiner Gutachter (IK III 3, IG I 5, Z III 3, UBA/I 3.1 und PtJ) wurde das Vorhaben auf Basis der eingereichten Skizze fachlich/fachpolitisch mit der Priorität 2 eingeschätzt (siehe Mitteilung IK III 3 vom 24.08.2018 (St-Billigung vom 23.08.2018)).

- E-Mail vom 24.08.2018,
- St-Billigung in Form der St-Vorlage

Das BMUB erfüllt mit der Förderung des o.g. Vorhabens Aufgaben mit überregionalem Charakter, die im erheblichen Interesse des Bundes liegen.

3002: Entfällt.

3003 (1): Bewertung der wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele und ihre Realisierungschancen

Die [technischen/klimaschutzbezogenen und organisatorischen](#) Arbeitsziele des Vorhabens sind plausibel und nachvollziehbar erläutert.

Die Erreichung der Vorhabenziele wird auf Grundlage der Arbeitsplanung ([erstellt durch stadt eigenes Personal des Amtes für Umweltschutz und Bauordnung, sowie durch ein Planungsbüro](#)) sowie der [durch Referenzen](#) nachgewiesenen Qualifikationen [des Antragstellers/der Verbundpartner](#) als erfolgsversprechend eingeschätzt. Für die geplanten Maßnahmen werden die geltenden Regelwerke wie die [Empfehlungen der FGSV](#) und der [StVO](#) berücksichtigt.

Zu den formulierten Arbeitszielen gehören unter anderem :

- [Bau eines Radwegenetzes mit einer Nord-Süd- und einer Ost-West-Route](#)
- [Schaffung einer neuen Querung über die A29 und den Fluss Maade](#)
- [Errichtung und Ausbau von Radwegen \(3,1 km\)](#)
- [Ausbau von Fahrradstraßen \(2,7 km\)](#)
- [Anlage von Piktogrammketten](#)
- [Führung des Radverkehrs durch Grünanlagen durch LED-Beleuchtung](#)
- [Errichtung von 100 Fahrradabstellbügeln](#)
- [Installation von Servicestationen](#)
- [Installation einer zentralen Zählstelle in der Bremer Straße](#)

Es ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Maßnahmen die lokale Radverkehrsinfrastruktur ausgebaut und qualitativ stark verbessert werden kann. Hierdurch können weitere Treibhausgasreduzierungsmaßnahmen erreicht werden.

3003 (2): Bewertung des Arbeitsplans im Hinblick auf

- vorhabenbezogene Ressourcenplanung
- Meilensteinplanung/Abbruchkriterien
- Aufwand- und Zeitplanung

Die **Ressourcenplanung** erscheint für die vorgesehenen Leistungen plausibel und angemessen, da es sich um die [Vergabe des Auftrages an mehrere externe Dienstleister](#) handelt. Sie ist für die vorgesehenen Arbeiten folgerichtig, plausibel und der Höhe nach angemessen. [Siehe auch Auflistung in der Vorhabenbeschreibung ab Seite 6 sowie Anmerkungen in der Akte.](#)

Es wurden [zwei](#) nachvollziehbare Maßnahmen und [9 Meilensteine](#) ([diese beziehen sich auf die Fertigstellung der Bauabschnitte](#)) definiert, die eine Kontrolle des Projektfortschritts, auch durch den Projektträger, erlauben. Risiken, die einen Projektabbruch möglich erscheinen lassen, sind nicht erkennbar.

Der Arbeitsplan ([Seite 19 der VHB](#)) ist nachvollziehbar strukturiert und die Arbeitspakete bauen aus fachlicher Sicht sinnvoll aufeinander auf.

Die Aufwands- und Zeitplanung ist nachvollziehbar, realistisch und entspricht der Zielsetzung des Förderinstruments.

3003 (3): Bewertung des Verwertungsplans (Erfolgsaussichten) im Hinblick auf

- **wirtschaftliche Erfolgsaussichten mit Zeithorizont** (u.a. Verzahnung von Forschungs- und Produktionstechnologien, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, ökonomische Umsetzungs- und Transferchancen – auch deutliche Überlegenheit des Lösungsansatzes in funktionaler und wirtschaftlicher Hinsicht)
- **wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten mit Zeithorizont**
- **wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit** für eine mögliche nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung des Vorhabenergebnisses

Ergebnis der Umsetzung der Maßnahme ist primär eine Verlagerung des motorisierten Alltagsverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsmittel und eine daraus resultierende Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Die geplante Maßnahme soll ebenfalls dazu beitragen, dass das Klimaschutzbewusstsein und die diesbezügliche Fachkenntnis der relevanten Akteure / Zielgruppe verbessert und nachhaltig gefestigt werden. Die sachlichen Erfolgsaussichten für die Umsetzung der Maßnahme sind als [sehr gut](#) einzuschätzen.

3003 (4): Bewertung der Arbeitsteilung/Zusammenarbeit (Wissenschaft/Wirtschaft - Großunternehmen/KMU -) nur bei Zuwendungen für

- **Verbundprojekte** gemäß 1460, 1470 und **anderen Vorhaben mit breitem Anwendungspotential** (einschl. Bestätigung der zwingenden Übereinkunft der Verbundpartner über vorgegebene Kooperationselemente – vgl. auch Förderrichtlinien)
- **Leitprojekte** gemäß 1490
Verbundprojekte mit starker Konzentration auf marktfähige, branchen- und disziplinübergreifende Systemlösungen für

Entfällt.

3003 (5): (nur bei Zuwendung)

Bewertung der **Zusammenarbeit** (außerhalb von Verbundprojekten/Leitprojekten)

Entfällt.

3003 (6): (nicht bei Zuweisung)

Begründung für die Vergabe von **FE-Aufträgen** an Dritte

Die Vergabe von Aufträgen mit FE-Charakter ist nicht vorgesehen, jedoch Dienstleistungsaufträge. Diese sind aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, da der Antragsteller **diese Arbeiten (Bau einer Fahrradbrücke, Bau von Fahrradstraßen, Bau von Radwegen, Installation von LED-Beleuchtungen und Installation von Abstellanlagen) nicht mit eigenem Personal durchführen kann bzw. in diesem Bereich nicht über ausreichend geschultes Personal verfügt.**

Dabei entspricht es den Möglichkeiten des Förderauftrages, dass für die Durchführung des vorliegenden Projektes ein Auftrag in Höhe der gesamten Zuwendung vergeben werden kann. Aus diesem Grund ist die Bewilligung von überwiegend in der Position 0835 veranschlagten Ausgaben zum Leistungsaustausch mit Dritten im Unterauftragsverhältnis sachgerecht und zielführend.

Für das vorliegende Vorhaben liegt **eine nachvollziehbare Ausgabenkalkulation** vor.

Die für die Auftragsvergabe vorgesehenen Einzelansätze **erscheinen** der Höhe nach grundsätzlich angemessen.

Bei Gebietskörperschaften wird davon ausgegangen, dass sie als öffentliche Auftraggeber die einschlägigen Vergaberegeln kennen und einhalten.

Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Zuwendung über 100.000 €, der Antragsteller ist somit nach Nr. 3.1 ANBest-P an das Vergaberecht gebunden.

3003 (7): Ist die Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach im vorgesehenen Abrechnungszeitraum zur Realisierung der angestrebten Vorhabenziele **notwendig**?

(nur bei AZK)

Ergänzende Begründung für die Förderung eines **Kleinvorhabens** bei einem **Großunternehmen** oder einem Unternehmen, an dem ein Großunternehmen beteiligt ist

Das Vorhaben liefert bei erfolgreicher Durchführung einen bedeutenden Beitrag zu den förderpolitischen Zielen des Bundeswettbewerbs Radverkehr und damit auch zum Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung, worin sich das erhebliche Bundesinteresse begründet.

Als Eigenanteil kann **die Stadt Wilhelmshaven lediglich 10 %** einbringen und dieser ist angemessen. Mithilfe der Zuwendung i. H. v. **90 %** kann das Gesamtprojekt erfolgreich durchgeführt werden. Die Zuwendung ist dem Grunde und der Höhe nach im vorgesehenen Bewilligungszeitraum notwendig, damit die angestrebten Vorhabenziele realisiert werden können.

Entsprechend des Förderauftrages erfolgt die Gewährung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Für das Vorhaben kann keine EU-Förderung in Anspruch genommen werden.

Der Anreizeffekt ist gegeben, da die Antragstellerin den schriftlichen Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt hat (vgl. Angaben im Antrag). Der Antrag enthält die Mindestangaben gem. Art. 6 AGVO.

3004

1) **Bewertung der Angaben des Antragstellers**

- zum Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternativer Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte und zur Plausibilität von Informationsrecherchen unter Einbeziehung der hierfür vorgelegten Unterlagen)
- zu seinen bisherigen Arbeiten

1) **Ergebnisse eigener Informationsrecherchen.**

Dazu gehört auch die Abstimmung mit anderen Arbeitseinheiten im Geschäftsbereich des BMU und innerhalb der Bundesverwaltung mit Hilfe zugänglicher elektronischer Informationsquellen.

Der aktuelle Stand [des Wissens und Technik](#) ist in der Vorhabenbeschreibung ausreichend dokumentiert und zeigt, dass sich der Antragsteller mit dem Handlungsfeld Klimaschutz und dem Aufbau einer fahrradfreundlichen Infrastruktur intensiv auseinandergesetzt hat.

Die geplanten Maßnahmen beruhen [auf dem Radverkehrskonzept aus dem Jahr 2009 der Stadt Wilhelmshaven](#). [Die Stadt Wilhelmshaven ist mit der Umsetzung und Abwicklung verschiedener Förderprojekte bestens vertraut.](#)

Referenzliste:

- **03KS3039 KSI: Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für den Bereich der Stadt Wilhelmshaven**
- 03KS6352 KSI: Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur, Errichtung einer Fahrradstraße in der Schellingstraße in Wilhelmshaven
- 03KS7279 KSI: Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung der Stadt Wilhelmshaven
- 03K04281+2: KSI: Klimaschutzprojekt der Stadt Wilhelmshaven, Investitionsmaßnahme Straßenbeleuchtung

Der Antragsteller ist somit [fachlich-technisch und organisatorisch als kompetent einzuschätzen](#). Es verfügt über [ausreichende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bearbeitung des Arbeitsplans und Projektumsetzung](#).

Schutzrechte bzw. Patente und Rechte Dritter: nicht relevant für das Vorhaben

Die Recherche in der Zuwendungsdatenbank des Bundes (ZWDB) vom [23.04.2019](#) hat ergeben, dass der Antragsteller [Stadt Wilhelmshaven](#) kein Vorhaben durchführt oder durchgeführt hat, welches sich inhaltlich mit dem hier bewerteten Vorhaben überschneidet. Damit ist auf der Basis der o.g. Informationen davon auszugehen, dass keine Doppelförderung vorliegt.

Darüber hinaus wurde keine weitere Informationsrecherche durchgeführt, da der Antragsteller aufgrund seiner Aktivitäten [als Kommune](#) bekannt ist. Der Antragsteller verfügt zudem über [umfangreiche](#) Erfahrungen mit vergleichbaren Vorhaben bzw. in der projektbezogenen Zusammenarbeit [mit diversen Bundesministerien](#).

3010 (nur bei Zuwendung)

1) Ist eine ordnungsgemäße **Geschäftsführung** des Antragstellers gesichert, und kann die **Verwendung der Mittel** bestimmungsgemäß **nachgewiesen** werden?

1) Ist der Antragsteller in der Lage, die Verwertungspflicht zu erfüllen?

1) eindeutige Stellungnahme zur **Sicherung der Gesamtfinanzierung**

1) **Datum und Az. der Prüfung** zur Bonität gemäß BMUB-Vordr. 0113 (sofern erforderlich)

Geschäftsführung:

Bei dem Antragsteller handelt es sich um eine [Kommune/Hochschule/Forschungseinrichtung/AöR](#). Aufgrund ihrer Aufgabenstellung und Organisation ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistet ist und die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachgewiesen werden kann.

Verwertungspflicht:

Es handelt sich um Investitionsvorhaben. Nach Ende des Bewilligungszeitraums dienen die mit der Zuwendung geförderten Investitionen der Erhöhung des Radverkehrsanteils im Sinne des Bundeswettbewerbs Radverkehr.

Gesamtfinanzierung

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Anteilfinanzierung in Höhe von **4.583.505,00 € (90,00%)** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (**5.092.784,00 € brutto**). Die im Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten Eigenmittel in Höhe von **509.279,00 € (10,00%)** werden vom Antragsteller selbst aufgebracht ([s. AZA/Seite 9 und Schreiben vom 07.06.2019](#)).

Mit der Bereitstellung der Fördermittel sowie der Eigenmittel des Antragstellers ist die Gesamtfinanzierung gesichert.

Bonität:

Da es sich bei dem Ast um eine Gebietskörperschaft handelt, wird Bonität vorausgesetzt. [Eine Bonitätsprüfung ist nicht erforderlich.](#)

1) Ggf. zutreffendes ankreuzen und im Textfeld begründen

3020 Sind die **Ausgabenansätze** (bezogen auf Mengen- und Wertgerüst) unter Berücksichtigung eines evtl. Vorsteuerabzugs **notwendig und angemessen** (Angabe von Datum und Az. von Stellungnahmen im Vorgang)?

ja, siehe fachliche und administrative Prüfvermerke vom **29.05.2019** und **xx.06.2019**

Bedenken (Begründung erforderlich)

Die Ausgabenansätze und das Mengengerüst sind nach Ausschöpfung aller vertretbaren Prüfungsmöglichkeiten angemessen und zur Durchführung des Vorhabens notwendig. Änderungen sind im Vorgang vermerkt.

3021 (nur bei Zuwendung)

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Anforderungsverfahren.

- Begründung zur Festlegung der alsbaldigen Verwendungsfrist (sofern eine Mittelbereitstellung im Voraus erfolgt):

Die in Nr. 1.2 der Abrufrichtlinie genannten Gründe für die Zulassung werden nicht erfüllt. Daher gilt das Anforderungsverfahren.

Gem. BMUB-Vorgabe vom 02.05.2016 findet bei Förderungen über 500.000 € im Rahmen der NKL die Abrufrichtlinie keine Anwendung (s. BMUB-Email vom 02.05.2016 mit BMUB-Vermerk ebenfalls vom 02.05.2016)

Daher gilt das Anforderungsverfahren. Es soll eine Frist zur alsbaldigen Verwendung von 6 Wochen gelten. Im Vorhaben liegen keine Gründe vor, von der im Umkehrschluss aus Nr. 8.5 ANBest-Gk/ANBest-P, letzter Satz, sich ergebenden Frist von 6 Wochen abzuweichen.

3022 (nur bei Zuwendung)

- Begründung der **Finanzierungsart** (bei Anteilfinanzierung auch Begründung der **Förderquote**) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit
- Steht die Zuwendung in einem **angemessenen** Verhältnis zum erwarteten Erfolg im Sinne von 3003?

Der dieser Bewilligung zugrunde liegende Förderaufruf „Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr“ vom 01. Februar 2017 sieht bei einer Förderung zur Durchführung von Investiven Maßnahmen **zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur** eine Zuwendung als Anteilfinanzierung im Regelfall von bis zu **70 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben vor. Für finanzschwache Kommunen kann, entsprechend den Vorgaben des Förderaufrufes, eine Förderquote von bis zu **90 %** bewilligt werden.

Das Vorhaben kann allein mit Mitteln des Antragstellers nicht durchgeführt werden. Unter Beachtung der nationalen förderpolitischen Kriterien, der fachlichen und wirtschaftlichen Risiken sowie der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist eine Anteilfinanzierung mit einer Förderquote von **90 %** gerechtfertigt.

Die Stadt Wilhelmshaven hat mit dem Land Niedersachsen eine Stabilisierungsvereinbarung zur Erreichung einer Haushaltsstabilisierung geschlossen, aufgrund derer die Stadt eine erhöhte Förderquote beantragt.

Der Antragsteller dokumentiert sein erhebliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens durch die Einbringung von Eigenmitteln in Höhe von **10 %** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Zuwendung ist unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigt und steht im angemessenen Verhältnis zum erwarteten Erfolg im Sinne von 3003.

Beihilferechtliche Einschätzung

Mit Bezug auf den o.a. Förderaufruf handelt es sich um eine Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 AEUV, wenn die beabsichtigte Fördermaßnahme die folgenden Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt:

1. Unternehmen / wirtschaftliche Tätigkeit,
2. Finanzierung aus staatlichen Mitteln,
3. Vorteil,
4. Selektivität
5. Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb.

Wenn eines dieser Kriterien verneint werden kann, fällt diese Maßnahme nicht unter die Beihilfavorschriften der Art. 107 ff. AEUV.

Zu 1)

Der Antragsteller wird in seiner Eigenschaft als Kommune und mit dem Ziel der Umsetzung der kommunalen Klimaschutzziele im Vorhaben Investitionen für die Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur tätigen. Der Antragsteller bietet dabei im Vorhaben keinerlei Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt an und ist somit nicht als Unternehmen im Sinn des Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen. Bei der Zuwendung handelt es sich daher nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV und EU-Vorgaben zur Beihilfeintensität sind demnach nicht zu beachten.

Zu 2) Finanzierung aus staatlichen Mitteln: Da es sich um eine Zuwendung des Bundes zur Projektförderung handelt, ist dieser Tatbestand erfüllt.

Zu 3) Vorteil: Durch die Projektförderung verbessert sich die finanzielle Lage des Zuwendungsempfängers, da ihm staatliche Mittel zufließen. Somit handelt es sich um einen Vorteil.

Zu 4) Selektivität: Da nur bestimmte Zuwendungsempfänger Fördermittel erhalten, ist dieser Beihilfetatbestand erfüllt.

Demzufolge ist bei Zuwendungen des Bundes zur Projektförderung und somit auch bei Zuwendungen im Rahmen der Nationalen

Klimaschutzinitiative (NKI) grundsätzlich davon auszugehen, dass die o.g. Kriterien 2., 3. und 4. erfüllt sind.

Zu 5) Aufgrund der rein lokalen Natur (die Maßnahmen werden nur auf dem Stadtgebiet durchgeführt und richtet sich vornehmlich an die Einwohner von Wilhelmshaven) der Auswirkungen der Fördermaßnahme ist keine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten anzunehmen. Die Maßnahme findet in einem lokal abgegrenzten Bereich statt.

Bei Zuwendungen des Bundes zur Projektförderung und somit auch bei Zuwendungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die o.g. Kriterien 2., 3. und 4. erfüllt sind.

Da die Beihilfetatbestände 1 und 5 jedoch nicht erfüllt sind, handelt es sich bei der Zuwendung nicht um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV. EU-Vorgaben zur Beihilfeintensität sind demnach nicht zu beachten.

3023 (nur bei Auftrag/Verwaltungsvereinbarung)

Steht der Auftrag/die Verwaltungsvereinbarung in einem **angemessenen** Verhältnis zum erwarteten Erfolg i.S. von 3003?

Entfällt.

3030 Datum und Ergebnis von **Stellungnahmen - s. 1500 und 2000** (Unterlagen im Vorgang); ggf. mit Bewertung

Dem vorliegenden Antrag wurde im Vorfeld beim PtJ eine Skizze vom **15.05.2018** zum vorliegenden Vorhaben eingereicht. Diese wurde von BMUB Gutachern (BMUB-Fachreferat **KI I 2, IG I 5, UBA/I 3.1 und PtJ**) begutachtet. Für die Skizzenbewertung wurde ein einheitlicher Bewertungsbogen zugrunde gelegt. Maßgeblich waren gemäß dem Förderaufruf drei Auswahl- und Bewertungskriterien: 1. Beitrag zu den Klimaschutzziele der Bundesregierung, 2. Modellhaftigkeit und bundesweite Ausstrahlung sowie 3. allgemeine Qualitätskriterien.

Die Gutachten kamen jeweils zu einer positiven Bewertung der Projektskizze. Seitens des BMUB wurde das Vorhaben auf Basis der eingereichten Skizze fachlich/fachpolitisch mit der Priorität 2 eingeschätzt (siehe Mitteilung IK III 3 vom **24.08.2018**, **abgeheftet in der Akte unter „Prüfvermerke“**).

Mit Schreiben vom **30.08.2018** erfolgte von PtJ eine entsprechende „Empfehlung zur Antragstellung“ an den Skizzeneinreicher **Stadt Wilhelmshaven**.

Die Gutachter hatten empfohlen, die Angaben zum THG-Einsparpotential zu präzisieren und einen Beleg für die Finanzschwäche der Stadt beizubringen. Beiden Empfehlungen wurde nachgekommen.

Mit dem Schreiben vom **17.09.2018** wurden durch PtJ weitere Hinweise und Auflagen zur Antragstellung versandt (u.a.: **Zeitplan, Öffentlichkeitsarbeit und Ausgabenkalkulation**). Diese wurden mit dem vorgelegten Antrag berücksichtigt.

Keine Eintragungen im EV 2 unter 1500 und 2000.

3031 Datum und Ergebnis der **Beteiligung anderer Ressorts - s. 1600 bis 1650** -und weiterer Dienststellen - auch in fachtechnischer Hinsicht

Entfällt.

3040 (nur bei Zuwendung)

Ggf. Regelung mit **anderen** Stellen des Bundes oder anderen jur. Personen des öff. Rechts, die ebenfalls Fördermittel für das Vorhaben zur Verfügung stellen - vgl. **2370 (Unterlagen im Vorgang)**

Entfällt.

3050 (nur bei Zuwendung/Auftrag)

Begründung für eine ausnahmsweise **Rückwirkung** der Entscheidung über den Ersten des Monats der Zeichnung der/des Inaussichtstellung/Zusicherung/Zuwendungsbescheids/Auftrags hinaus

Entfällt.

3060 (nur bei Aufstockung/Auftrags-/Vereinbarungsänderung oder Anschlussvorhaben)

- Angaben zu bisherigen **Arbeitsergebnissen**; Ergebnis der **Prüfung** von ZN/VN bzw. der Ausgaben-/Kostennachweise/Schlussrechnung/bisherigen Leistungen
- Begründung des **zusätzlichen** Bedarfs

Entfällt.

3070

- Finanzielle Auswirkung auf **künftige Haushaltsjahre**
- Erwartete **Folgeausgaben** für den Bund (z.B. erkennbar zusätzlicher Bedarf nach Abschluss einer **Pilotphase** oder einer Teilaktivität)

s. Bescheidentwurf einschl. Festlegungsübersicht

Laut Angaben des Antragstellers entstehen durch das Vorhaben keine Folgeausgaben für den Bund (s. [AZA/ Seite 9/ Feld E40](#))

3080

Ggf. **zusätzliche** Feststellungen, die über Antrag/Angebot, Aspekte dieses EV oder den Inhalt des Bescheid-/Vertrags-/Vereinbarungsentwurfs hinausgehen

S. Anlage (EV 8) ²⁾
Entfällt

3090

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird auch durch die **Bearbeitungsvermerke im Antrag** dokumentiert. ²⁾

Es liegen keine Abweichungen vom Antrag/Angebot (einschließlich Gesamtfinanzierungsplan/Gesamtvorkalkulation) vor. ²⁾

Der Antragsteller ist mit den vorgesehenen **Abweichungen** vom Antrag (einschließlich Gesamtfinanzierungsplan) **einverstanden**. ²⁾

Da ausnahmsweise das Einverständnis des Antragstellers/Anbieters nicht vorliegt, werden die **Abweichungen** im Bescheid/Übersendungsschreiben zum Vertrags-/Vereinbarungsentwurf **begründet**. ²⁾

3091

Die benötigten **Haushaltsmittel** (Ausgabemittel und ggf. notwendige **Verpflichtungsermächtigungen**) stehen zur Verfügung ²⁾

stehen im **PT-Dispositionsrahmen** zur Verfügung. ²⁾

3092

Es wird vorgeschlagen, einen **Bescheid** nach Muster 0224/ GK über einen Betrag

von 4.583.505,00 € ³⁾ für die Zeit vom 01.10.2019 bis 30.09.2022 ⁴⁾ zu erteilen.

Berlin, den 07.06.2019

Ort, Datum

Unterschriften der zuständigen fachlichen und administrativen Bearbeiter(innen)

Dr. Celia Hahn

Marius Rieck

2) Ggf. Zutreffendes ankreuzen.

3) Bei Aufstockungen/Auftrags-/Vereinbarungsänderungen: Nur **zusätzlichen Bedarf** einsetzen.

4) Bei Aufstockungen/Auftrags-/Vereinbarungsänderungen: **Gesamtzeitraum** einsetzen.

Anlage zum EV - Feld 3080
für ggf. zusätzliche Feststellungen (maximal 1 Seite)